Zahrg. 1856.



Stück 27.

Reminder Micioundit.

Erscheint wöchentlich in der? Stärke eines halben Wogens.

Meustadt os., den 5. Juli.

fPränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mr. 72. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße und Gewichte im Handelsverkehr. Nachstehende Verordnung:

"Da die tägliche Ersahrung zeigt, daß bei dem Handels-Werkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß= und Gewichts-Dronung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß ins. besondere die alte schlesische Elle mißbrauchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß, und Gewichts: Dronung vom 16. Mai 1816 (Gesetzs. 1816 S. 142), die Allerhöchste Kabinets. Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzs. S. 83), die Allerhöchste Werordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzs. S. 127), so wie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernsten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Berkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

A. Maaß: und Gewichts:Ordnung vom 16. Mai 1816.

11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

Wer irgend eine Waare fur Jedermann feilhalt, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden öder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verwirft.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestems peltes Maaß oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

19. Die ortliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird,

oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maaße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die S. 12 festgektte Strafe ein. Gestempelte Gewichtel, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinsimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Aichungsamt. Dem Insaber fallen dabei die Aransports und Aichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Besehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Crimi-Palgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben. Ak. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1823.

Bur Erganzung der SS 10 und 12 der Maaß= und Gewichts Dronung vom 16. Mai 1816 wird estimmt, daß dersenige Waarenverkaufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempettes Maaß oder Pewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler, auch die Consiskation